

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2010/2011

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

- AUSZUG -



Herausgeber: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland, Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn

Bearbeitung: BRIGITTE LOHMAR
THOMAS ECKHARDT
Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst /
Deutsche EURYDICE-Informationsstelle der Länder
im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

in Zusammenarbeit mit der
Deutschen EURYDICE-Informationsstelle des Bundes
beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Redaktionsschluss: Juli 2011

Die in dieser Darstellung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.

© KMK, Bonn 2011

8. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE ERWACHSENENBILDUNG

8.1. Einführung

Die Einrichtungen der Erwachsenen- und Weiterbildung bieten eine Vielzahl von Bildungsgängen und Fachrichtungen aus dem Bereich der allgemeinen, beruflichen, politischen und wissenschaftlichen Weiterbildung an. Entsprechend verschieden sind auch Zielsetzung, Inhalte und Dauer der Bildungsmaßnahmen.

Allgemeine Ziele

Zur ursprünglichen Zielsetzung einer *zweckfreien Bildung* kam zunehmend die Funktion, auf Bildungsbedürfnisse zu reagieren, die sich aus den Ansprüchen von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ergaben. Seit 1970 gewinnen die berufliche Orientierung, die Ausrichtung auf formale Abschlüsse und die Systematisierung sowie ein neues Verständnis von Weiterbildung an Bedeutung.

Bei der Fortentwicklung auch des Bereichs der Weiterbildung im Rahmen des lebenslangen Lernens sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass der Einzelne

- die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen entwickelt,
- die für lebensbegleitendes Lernen erforderlichen Kompetenzen erwirbt,
- institutionalisierte sowie neue Lernmöglichkeiten in seinem Lebens- und Arbeitszusammenhang nutzt.

Leitgedanken sind dabei

- die Stärkung der Eigenverantwortung sowie Selbststeuerung der Lernenden,
- der Abbau der Chancenungleichheiten,
- die Kooperation der Bildungsanbieter und Nutzer,
- die Stärkung der Bezüge zwischen allen Bildungsbereichen.

Spezifischer rechtlicher Rahmen

Weiterbildung ist in Deutschland in geringerem Umfang durch den Staat geregelt als die anderen Bildungsbereiche. Dies wird damit begründet, dass den vielfältigen und sich rasch wandelnden Anforderungen an Weiterbildung am besten durch eine Struktur entsprechen werden kann, die durch Pluralität und Wettbewerb der Träger und der Angebote gekennzeichnet ist. Für die Teilnahme an Weiterbildung ist Freiwilligkeit leitender Grundsatz.

Die Tätigkeit des Staates beschränkt sich im Bereich der Weiterbildung weitgehend auf die Festlegung von Grundsätzen sowie auf Regelungen zur Ordnung und Förderung. Diese sind in Gesetzen des Bundes und der Länder festgeschrieben. Ziel der staatlichen Regelungen ist es, Rahmenbedingungen für die optimale Entwicklung des Beitrags der Weiterbildung zum lebenslangen Lernen zu setzen.

In die gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Ländern fällt die Forschung und modellhafte Entwicklung in allen Bereichen der Weiterbildung. Außerdem sind Bund und Länder für Fragen der Statistik und für die Bildungsberichterstattung in der Weiterbildung jeweils für ihren Bereich zuständig.

Die Zuständigkeit der LÄNDER umfasst insbesondere

- die allgemeine Weiterbildung,
- die schulabschlussbezogene Weiterbildung,
- die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen,
- die kulturelle Weiterbildung,
- Teile der politischen Weiterbildung und
- Teile der beruflichen Weiterbildung.

Voraussetzungen und Grundsätze für die Förderung und Finanzierung der Weiterbildung sind in Weiterbildungsgesetzen [R169-170, R172-173, R176, R178, R180, R182, R184, R186, R188-189, R192] und Bildungsfreistellungsgesetzen [R171, R174-175, R177, R179, R181, R183, R185, R187, R190, R191] festgeschrieben. Die Weiterbildungsgesetze bzw. Erwachsenenbildungsgesetze beschreiben Weiterbildung als eigenständigen Bildungsbereich, der die allgemeine, politische und berufliche Weiterbildung umfasst und dessen Ausgestaltung öffentliche Aufgabe ist. Die Weiterbildungsgesetze garantieren eine Pluralität der Einrichtungen unterschiedlicher Träger und geben ein staatliches Anerkennungsverfahren für die Einrichtungen vor. In allen Landesgesetzen sind Regelungen vorhanden, die die Freiheit der Lehrplangestaltung und die Unabhängigkeit der Personalauswahl enthalten.

Ergänzend zu den Weiterbildungsgesetzen enthalten die Schulgesetze [R85, R87, R89, R91, R93, R96, R98, R100, R102-103, R105, R107, R113, R115-117] der Länder Regelungen für Weiterbildungsaufgaben im Schulwesen [z. B. Erwerb schulischer Abschlüsse], und in den Hochschulgesetzen [R126, R128, R131, R133, R135-136, R139, R141, R143, R145-146, R148, R149-152, R154, R157, R162] wird die Entwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung gesetzlich geregelt. Regelungen zu Veranstaltungen der Weiterbildung an Berufsakademien enthalten ggf. die Berufsakademiegesetze [R126, R138, R140, R144, R153, R156, R161, R164].

In 11 von 16 Ländern ermöglichen Gesetze, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, für mehrere Arbeitstage im Jahr [in der Regel fünf] bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können [Bildungsurlaub].

Zusätzlich zu den oben genannten Zuständigkeiten, die von Bund und Ländern gemeinsam wahrgenommen werden, umfasst die Kompetenz des BUNDES insbesondere:

- die außerschulische berufliche Weiterbildung,
- die geregelte berufliche Fortbildung,
- Rahmenregelungen für den Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht, der auf privatrechtlicher Grundlage angeboten wird,
- Teile der politischen Weiterbildung,
- Fragen der internationalen Zusammenarbeit zur Weiterbildung, auch in der Europäischen Union.

So wurden auf Bundesebene insbesondere im Sozialgesetzbuch III [R165], Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung [R168], Berufsbildungsgesetz [R80], Gesetz zur Ordnung des Handwerks [R81], Bundesausbildungsförderungsgesetz [BAföG -

R83] und Fernunterrichtsschutzgesetz [R167] Regelungen für den Bereich der Weiterbildung getroffen.

Die Zuständigkeit für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch III [SGB III] des Bundes liegt bei der Bundesagentur für Arbeit. Die Förderung nach dem SGB III umfasst u. a. folgende Maßnahmen:

- **Berufliche Fortbildung:** Maßnahmen zur Feststellung, Erhaltung, Erweiterung oder Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten für Erwachsene, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung verfügen.
- **Berufliche Umschulung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf:** Zielgruppe sind überwiegend Arbeitslose ohne Berufsabschluss.

Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz [AFBG], das am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, wurde bundesweit ein neues umfassendes Förderinstrument zur Finanzierung der beruflichen Aufstiegsfortbildung geschaffen. Mit der ersten Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes, die am 1. Januar 2002 in Kraft trat, wurde die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung deutlich verbessert. Durch die Gesetzesreform wurde eine deutlich höhere Weiterbildungsbeteiligung und ein entsprechend starker Anstieg der Zahl von Existenzgründungen erzielt. Im Jahr 2009 ist die Förderung nach dem AFBG im Zuge der Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung* weiter ausgebaut worden.

Für berufliche Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sind in der Regel die Kammern [z. B. Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern] zuständig. Soweit ein bundesweites Regelungsinteresse besteht, werden die Fortbildungsprüfungen durch Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF] geregelt. Berufliche Fortbildungen vermitteln unter anderem berufliche Handlungskompetenzen, die zur Wahrnehmung mittlerer und zum Teil auch höherer Führungsaufgaben in Betrieben befähigen.

8.2. Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Nach verschiedenen Weiterbildungsgesetzen bzw. Erwachsenenbildungsgesetzen der Länder [R169–170, R172–173, R176, R178, R180, R182, R184, R186, R188–189, R192] haben vor allem die VOLKSHOCHSCHULEN die Aufgabe, im Bereich der allgemeinen Weiterbildung für eine Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten Sorge zu tragen, also ein regelmäßiges, umfassendes Angebot bereitzuhalten, das den verschiedensten gesellschaftlichen Anforderungen und individuellen Bedürfnissen gerecht wird.

Die Bundeszentrale für politische Bildung und die entsprechenden Landeszentralen führen politische Weiterbildungsveranstaltungen durch und fördern freie Träger der politischen Weiterbildung.

Das Nachholen schulischer Abschlüsse ist in der Regel an ABENDSCHULEN [Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien] und Kollegs möglich. Abendhauptschulen bereiten Erwachsene in einem einjährigen Bildungsgang [zwei Semester] auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses vor. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen [vier Semester] zum Mittleren Schulabschluss. Abendgymnasien ermöglichen be-

fähigten Erwachsenen in einem Zeitraum von in der Regel drei Jahren den Erwerb der Hochschulreife. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der Hochschulreife.

Im Zuge der Qualifizierungsinitiative *Aufstieg durch Bildung* soll ein Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses für Jugendliche und Erwachsene eingeführt werden. Parallel dazu bieten die Länder Qualifizierungsangebote zum Nachholen von Abschlüssen an. Durch diese Maßnahmen soll insbesondere Jugendlichen mit Migrationshintergrund die Möglichkeit gegeben werden, einen schulischen Abschluss zu erlangen.

Als Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung bieten die FACHSCHULEN Bildungsgänge mit ein- bis dreijähriger Dauer an [siehe Kapitel 7 für eine genauere Beschreibung dieser Einrichtung].

Eine flexible berufsbegleitende Weiterbildung ermöglicht berufstätigen Erwachsenen der FERNUNTERRICHT. Fernlehrgänge, die von privaten Veranstaltern [Fernlehrinstitute] angeboten werden, müssen in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 1977 auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz [RI67] – staatlich zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines Fernlehrgangs trifft die *Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland* [ZFU]. Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens werden sowohl die sachliche und didaktische Qualität des Lernmaterials im Hinblick auf das Lehrgangsziel als auch die Werbung sowie die Form und der Inhalt des Fernunterrichtsvertrages, der zwischen Lehrgangsteilnehmer und Fernlehrinstitut abzuschließen ist, überprüft. An Fernlehrgängen nahmen im Jahr 2008 mehr als 225.000 Personen teil. Das Themenspektrum ist sehr weit und umfasst Sozialwissenschaften, Pädagogik, Psychologie, Geisteswissenschaften, Sprachen, Wirtschaft und kaufmännische Praxis, Mathematik, Naturwissenschaften, Technik, Freizeit, Gesundheit, Haushaltsführung, Schulische Lehrgänge [z. B. Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abitur], Lehrgänge zur Erlangung eines Abschlusses als staatlich geprüfter Betriebswirt, Techniker und Übersetzer sowie EDV-Lehrgänge. Schwerpunkt ist der Bereich *Wirtschaft und kaufmännische Praxis* mit 23,8 % aller Teilnehmer.

Soweit die Berufsakademiegesetze der Länder dies vorsehen, können auch die BERUFSAKADEMIEN Veranstaltungen der Weiterbildung anbieten.

Nach dem Hochschulrahmengesetz [HRG – RI21] und den Hochschulgesetzen der Länder [RI26, RI28, RI31, RI33, RI35–136, RI39, RI41, RI43, RI45–146, RI48, RI49–152, RI54, RI57, RI62] gehört die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung neben Forschung und Studium zu den Kernaufgaben der HOCHSCHULEN. Die weiterbildenden Studien dienen entweder der Spezialisierung oder Vertiefung oder sie führen zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation. Die Dauer reicht von einigen Wochen oder Monaten bis zu mehreren Semestern, wobei auch im Bereich der Weiterbildung zunehmend modularisierte Kurse angeboten werden. Durch wissenschaftliche Weiterbildung leisten die Hochschulen in Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft auch einen Beitrag zur regionalen Entwicklung.

8.3. Allgemeine und politische Weiterbildung

Zulassungsbedingungen

Die allgemeine und politische Weiterbildung ist ein quantitativ bedeutender Weiterbildungssektor mit einem besonders breiten Themenspektrum. Für Angebote der allgemeinen und politischen Weiterbildung bestehen in der Regel keine Zugangsvoraussetzungen.

Lehrmethoden und Lehrmittel

Wie im Schulbereich gestaltet das Lehrpersonal den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Teilnehmer.

Dem Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien als effektives Mittel für das selbst gesteuerte Lernen kommt auch in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung eine wachsende Bedeutung zu. So ist die Mehrzahl aller Fernlehreangebote ganz oder teilweise online-gestützt. Zahlreiche Initiativen und Projekte fördern den Einsatz dieser Technologien.

8.4. Berufliche Fort- und Weiterbildung

Zulassungsbedingungen

Die berufliche Weiterbildung richtet sich an Zielgruppen mit den unterschiedlichsten Bildungsvoraussetzungen, vom Arbeitslosen ohne Schul- und Berufsabschluss bis zur Führungskraft.

Abschlusszeugnis

Nur ein Teil der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist darauf ausgerichtet, auf gesetzlich geregelte oder von den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft [Kammern] verliehene Abschlüsse vorzubereiten.

8.5. Zweiter Bildungsweg

Zulassungsbedingungen

Die Bewerber für Kurse zum Erwerb der Hochschulreife an ABENDGYMNASIEN müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen, mindestens 19 Jahre alt sein und den Mittleren Schulabschluss erworben haben. Bewerber, die den Mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nicht nachweisen können, müssen einen Vorkurs von mindestens halbjähriger Dauer besuchen, in dem vor allem Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik unterrichtet werden. Über Prüfungen zur Aufnahme in den Vorkurs und zum Abschluss des Vorkurses können die Länder besondere Bestimmungen erlassen. Die Teilnehmer müssen mit Ausnahme der letzten drei Halbjahre berufstätig sein. Die Aufnahmebedingungen für Kollegs sind die gleichen wie bei den Abendgymnasien. Die Kollegiaten dürfen keine berufliche Tätigkeit ausüben.

Leistungsbeurteilung, Lernerfolg

Für die Leistungsbeurteilung und die Prüfungen in der schulabschlussbezogenen Weiterbildung gelten vergleichbare Grundsätze und Zielvorstellungen wie im Sekundarbereich.

Abschlusszeugnis

Zum Nachholen von Abschlüssen des allgemeinbildenden Schulwesens auf dem Zweiten Bildungsweg wird auf die Beschreibung der Abendschulen und Kollegs in Kapitel 8.2. verwiesen. Auch die Volkshochschulen bieten in diesem Bereich Kurse an.

8.6. Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

Zulassungsbedingungen

Zugangsvoraussetzung für die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung an Hochschulen ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium, teilweise stehen die Weiterbildungsangebote auch Bewerber*innen offen, die durch eine berufliche Tätigkeit oder auf andere Weise die für die Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben [vgl. Kapitel 7.3.1.]. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem abgeschlossenen Hochschulstudium qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Leistungsbeurteilung, Lernerfolg

Für die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung wurde 1998 mit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes [HRG - R121] an den deutschen Hochschulen ein Leistungspunktsystem eingeführt. Künftig sollen auch Punkte außerhalb der Hochschulen erworben werden können, z. B. durch den nicht formalen Erwerb von Kompetenzen und durch berufliche Fortbildung. Dafür hat die Kultusministerkonferenz [KMK] mit ihrem Beschluss vom Juni 2002 zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium die Voraussetzung geschaffen. Im November 2003 haben Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz [HRK] und das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] die Hochschulen in einer gemeinsamen Erklärung aufgerufen, zum Beispiel Prüfungen der beruflichen Fortbildung bei entsprechendem Niveau auf ein Hochschulstudium anzurechnen.

Abschlusszeugnis

Als Abschlüsse in der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung werden Zertifikate, bei weiterbildenden Studiengängen auch Hochschulgrade erworben.